

## Ein Verdacht ohne jegliche Grundlage

### Wochenzeitung vermutet „mutmaßliche Linksextremisten“ als Täter

Eine Wochenzeitung informiert online über Beschädigungen am Haus und am Auto eines AfD-Politikers. Zu Beginn des Beitrages ist die Rede davon, dass es sich bei den noch unbekanntem Tätern um „mutmaßliche Linksextremisten“ handle. Ein Leser der Zeitung sieht in der Formulierung „mutmaßliche Linksextremisten“ eine unbelegte Vermutung der Redaktion. Diese ist nicht als solche gekennzeichnet. Die Zeitung nimmt zu der Beschwerde nicht Stellung.

Die Zeitung hat mit dieser Veröffentlichung das in Ziffer 2 des Pressekodex definierte Gebot zur journalistischen Sorgfaltspflicht verletzt. Der Presserat spricht eine Missbilligung aus. Der Hinweis auf „mutmaßliche Linksextremisten“ ist nicht durch Recherchen der Redaktion gedeckt. Nirgends ist im Text von Fakten oder Indizien die Rede, die diese Vermutung stützen könnten. Es handelt sich um eine reine Spekulation der Redaktion, deren Veröffentlichung unter presseethischen Gesichtspunkten unzulässig ist. Ohne Beleg wird eine bestimmte Gruppe verdächtigt, die Taten begangen zu haben.

**Aktenzeichen:**0972/17/1

**Veröffentlicht am:** 01.01.2018

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2);

**Entscheidung:** Missbilligung